



AMTLICHER TEIL

Beschlussveröffentlichung aus den Stadtratssitzungen

37. Sitzung

TOP 2: Protokoll der Sitzung vom 10.03.2009

Beschluss B-SR-233-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der Sitzung vom 10.03.2009.

Einstimmig beschlossen

TOP 4: Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Stadt Berga/Elster

Beschluss B-SR-234-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestätigt die Vorschlagsliste zum Konjunkturpaket II. Der Bürgermeister wird beauftragt auf der Basis der Vorschlagsliste die erforderlichen Fördermittelanträge zu stellen. Zur Sicherstellung der Finanzierung sind Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zu stellen.

Einstimmig beschlossen

1. Sitzung der 5. Wahlperiode

TOP 3: Würdigung der neu gewählten Ortsteilbürgermeister

TOP 4: Verpflichtung der Stadtratsmitglieder gem. § 24 Abs. 2 der ThürKO

TOP 5: Bestätigung des Protokollführers

Beschluss B-050-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster bestätigt Frau Kerstin Rehnig als Protokollführer.

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Protokoll der Sitzung vom 12.05.2009

Beschluss B-051-SR-2009

Einstimmig beschlossen

TOP 7: Wahl des 1. Beigeordneten

Beschluss B-052-SR-2009

Nach erfolgter Wahl wird Herr Sebastian Neubert 1. Beigeordneter des Bürgermeisters.

Einstimmig beschlossen

TOP 8: Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Beschluss B-53-SR-2009

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Berga/Elster setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder

1. Sebastian Neubert - FWG

2. Dr. Bernhard Brosig - FWG

Stellvertreter

1. Dr. Joachim Kästner - FWG

2. Peer Salden - FWG

3. Frank Heiroth - FWG

4. Michael Stöltzner - CDU

5. Wilhelm Schubert - SPD

6. Bernd Grimm - DIE LINKE

Einstimmig beschlossen

3. Christoph Theilig - FWG

4. Angela Rose - CDU

5. Silvia Naundorf - SPD

6. Steffen Jung - DIE LINKE

TOP 9: Besetzung des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses

Beschluss B-054-SR-2009

Der Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Berga/Elster setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder

1. Dr. Joachim Kästner - FWG

2. Peer Salden - FWG

3. Eveline Lippold - FWG

4. Steffen Jung - DIE LINKE

5. Thomas Seyffarth - CDU

6. Mike Steiner - SPD

Einstimmig beschlossen

Stellvertreter

1. Sebastian Neubert - FWG

2. Dr. Bernhard Brosig - FWG

3. Christoph Theilig - FWG

4. Bernd Grimm - DIE LINKE

5. Stephan Trautloff - CDU

6. Wilhelm Schubert - SPD

TOP 10: Besetzung des Ausschusses Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Beschluss B-055-SR-2009

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Berga/Elster setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder

1. Frank Heiroth - FWG

2. Stephan Trautloff - CDU

Einstimmig beschlossen

Stellvertreter

1. Eveline Lippold - FWG

2. Michael Stöltzner - CDU

TOP 11: Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH - Aufsichtsrat

Beschluss B-056-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster gibt der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH die Empfehlung, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf 6 Mitglieder und den Aufsichtsratsvorsitzenden festzulegen.

Einstimmig beschlossen

TOP 12: Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH - Wahl des Aufsichtsrates

Beschluss B-057-SR-2009

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH besteht aus 6 Stadtratsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Die einzelnen Mitglieder wurden wie folgt in geheimer Wahl gewählt: Berga/Elster, 14.08.2009

Eveline Lippold - 16 Stimmen

Christoph Theilig - 16 Stimmen

Dr. Bernhard Brosig - 15 Stimmen

Angela Rose - 15 Stimmen

Silvia Naundorf - 15 Stimmen

Bernd Grimm - 14 Stimmen

Einstimmig beschlossen

gez. Büttner
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Ahornstraße, Am Bach, August-Bebel-Straße, Baderberg, Bahnhofstraße, Birkenweg, Buchenwaldstraße, Elsterstraße, Eulaer Weg, Kastanienstraße, Oberhammer, Poststraße, Puschkinstraße, Schlossberg, Schlossstraße, Schützenplatz, Siedlung Neumühl, Unterhammer, Wachtelberg, Albersdorf, Kleinkundorf, Markersdorf	Rathaus Berga, Sitzungssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
02	Am Markt, Brauhausstraße, Brunnenberg, Ernst-Thälmann-Straße, Gartenstraße, Kalkgraben, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchgraben, Markersdorfer Weg, Robert-Guezou-Straße, Wiesenstraße, Eula	Rathaus Berga, Sitzungssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
03	Tschirma	Feuerwehrgerätehaus Tschirma 32, 07980 Berga/Elster
04	Clodra, Zickra, Dittersdorf	Bärbels Bistro Clodra Dorfstraße 7, 07980 Berga/Elster
05	Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf	Herrenhaus Wolfersdorf Hauptstraße 16, 07980 Berga/Elster
06	Ober- und Untergeißendorf	Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf 25, 07980 Berga/Elster

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:30 Uhr in 07980 Berga/Elster, Am Markt 2, Sitzungszimmer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen

Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl

herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Berga/Elster, den 14.08.2009
Die Gemeindebehörde
Stephan Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Berga/Elster wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Berga/Elster - Bürgerbüro, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster (Rathaus - Bürgerbüro) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 195 Greiz - Altenburger Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen

anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Berga/Elster, den 14.08.2009
Die Gemeindebehörde
Stephan Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachung über die amtliche Einführung einer Automatisierten Liegenschaftskarte

Landkreis Greiz
Gemeinde Berga/Elster
Gemarkung Markersdorf
Flur(en) 1 - 3

kann gemäß 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Geschäftszimmer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda - Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda - Triebes
eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Schmölln, den 13.08.2009
Im Auftrag
gez. V. Baulig

Bekanntmachung über die amtliche Einführung einer Automatisierten Liegenschaftskarte

Landkreis Greiz
Gemeinde Berga/Elster
Gemarkung Großdraxdorf / Wernsdorf / Wolfersdorf
Flur(en) 1 - 3 1 - 3 1 - 6

kann gemäß 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Geschäftszimmer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda - Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda - Triebes
eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Schmölln, den 22.07.2009
Im Auftrag
gez. V. Baulig

Bekanntmachung über die amtliche Einführung einer Automatisierten Liegenschaftskarte

Landkreis Greiz
Gemeinde Berga/Elster
Gemarkung Albersdorf / Kleinkundorf
Flur(en) 1 - 3 / 1 - 3

kann gemäß 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Di von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Geschäftszimmer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda - Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda - Triebes
eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarte.

Schmölln, den 22.07.2009
Im Auftrag
gez. V. Baulig

Das Ordnungsamt informiert

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Elster und seiner Ortsteile

(Auszug aus der Sondernutzungssatzung)

Die o.g. Satzung sagt aus, dass der Gebrauch an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen für Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Berga/Elster bedarf.

Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Aufstellung von Containern
- Aufgrabungen
- Verlegung privater Leitungen
- Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
- Lagerung von Materialien aller Art
- Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
- Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen

Auf die Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Berga/Elster zu beantragen. Die Gebühren für eine solche Erlaubnis ergeben sich aus der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.

Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszüge der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Berga/Elster vom 30.04.2008

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist Verboten:

- a) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnlichen Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen gefahrenlosen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 9 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Besondere Ruhezeiten sind am Samstag: **12:00 - 14:00 Uhr (Mittagsruhe)**, für den Schutz der Nachtruhe **Mo. - So. (22:00 - 6:00 Uhr)** gilt § 7 der Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. An Sonntagen darf von **0:00 - 24:00 Uhr** kein Lärm erzeugt werden. Es ist ein Tag der allgemeinen Arbeitsruhe.

(3) Während der Ruhezeit an Samstagen von **12:00- 14:00 Uhr** sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört. Das gilt insbesondere für Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BimSchV) vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach §13, dieser Verordnung, ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach §13 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§11 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben aufgeführten Paragraphen missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Berga/Elster (§51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

Mitteilung des Zweckverbandes TAWEG

vom 22.09.2009 bis 29.09.2009 erfolgt in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr in folgenden Orten eine

Spülung des Trinkwasserrohrnetzes

22.09.2009 ab 12.00 Uhr Obergießendorf
 23.09.2009 bis 13.00 Uhr Dittersdorf, Zickra
 24.09.2009 bis 12.00 Uhr Tschirma
 29.09.2009 bis 12.00 Uhr Clodra

Alle Abnehmer werden gebeten,

- sich für diesen Zeitraum mit Trinkwasser zu bevorraten;
- alle Zapfhähne zu schließen;
- Waschmaschinen und andere Geräte rechtzeitig abzuschalten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Zweckverband Trinkwasserversorgung und-
 Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz - WAW -

Baustelle

Freie Grundschule Elstertal in Greiz



Am Samstag, den 26. September 2009 findet von 14.00 bis 17.00 Uhr wieder ein Tag der offenen Tür in der Freien Grundschule Elstertal in der Goethestr. 37 in Greiz statt.

Seit Ende Juli gleicht ein Teil des Außengeländes der Schule einer Baustelle. Am 21.8.2009 ist der Termin für die Grundsteinlegung des modernen nach ökologischen Kriterien entworfenen Erweiterungsbaus mit der Möglichkeit ab 2010 schrittweise die Schülerzahl von derzeit 44 Kindern auf 70-80 Kinder (15-20 Kinder je Jahrgang) zu erhöhen.

Im kompakten Überblick „Wissenswertes zur Freien Schule Elstertal“ ab 14.30 Uhr (ca. 20 min. mit anschl. Fragerunde) wird sowohl über die Erweiterungspläne als auch über die Arbeitsweise, die Lernmethoden und die Lernmaterialien der Ganztagschule informiert. Zudem wird der weiterführende Kooperationspartner „Futurum Vogtland“ in Mylau (bis Klasse 10 oder Abitur) kurz vorgestellt.

Interessierte Familien, PädagogInnen oder Nachbarn können sich von den Schulkinder durch ihre Lernräume und das Aussengelände führen lassen oder direkt mit den Mitwirkenden der seit 1. Juli 2009 auch staatlich anerkannten Ersatzschule ins Gespräch kommen.

Die Schulkinder werden ab 15 Uhr in einem kleinen Programm musizieren und einige Aufführungen aus dem reichhaltigen Kursangebot darbieten. BesucherInnen können die angenehme Schulatmosphäre auch einfach bei Kaffee und Kuchen auf sich wirken lassen.

Natürlich besteht die Möglichkeit, Kinder für den Besuch an der Schule vorzumerken bzw. anzumelden, und es gibt Informationen über weitere Veranstaltungen zur ausführlichen Vorstellung des Schulkonzepts. Kontakt und mehr Infos unter: www.freie-schule-elstertal.de oder im Schulbüro 03661/454798, Mo.-Do. 9-14 Uhr



Noch ein paar wichtige Informationen zur Bergaer Kirmes!

Wir bitten die Bergaer und die Einwohner der umliegenden Ortschaften in den nächsten Tagen ihre Marmeladenproben zum Wettstreit um die beste Marmelade 2009 abzugeben.

Außerdem wollen wir nach der Kirmeswanderung am 6. September, zu der sich hoffentlich viele Wanderer treffen werden, eine „Holliverkostung“ durchführen. Dafür brauchen wir Ihren Holunderschnaps und natürlich auch entsprechende Testpersonen, die mit uns gemeinsam nach der Wanderung an der Stadthalle diese Köstlichkeit testen möchten.

Bitte geben Sie sowohl die Marmelade als auch den "Holliverkostung" rechtzeitig bei:

K. Schemmel - Textilwaren Maas

M. Heine - Allianz-Büro

C. Lorenz - Schuhlädchen am Markt

P. Kießling - Gartenstraße 8

oder bei anderen Kirmesvereinsmitgliedern ab.

Vergessen Sie nicht, Ihre Grundstücke und Häuser festlich zu schmücken. Ihren Ideen sind dabei keine Grenzen gesetzt. Der Fackelumzug und der Festumzug entsprechen auch in diesem Jahr der Strecke der vergangenen Jahre, nämlich Bahnhofstraße · Brauhausstraße · Ernst-Thälmann-Straße · Karl-Marx-Straße · R.-Guezou-Straße · Gartenstraße · Am Markt · R.-Guezou-Straße · Brauhausstraße · Klubhaus/Festplatz.

Bitte brachten Sie auch wieder unser Kirmesrätsel. Die Buchstaben werden 1 Woche vor dem Kirmeswochenende in den Geschäften zu finden sein, ebenso wie die Lösungszettel. Auf diesen bitten wir Sie um Vorschläge für den Standort einer weiteren Sitzbank, gestiftet vom Gewerbeverband Berga.

Wer uns mit seiner direkten Hilfe unterstützen möchte, ist uns herzlich willkommen. Melden Sie sich bei uns, Aufgaben gibt es genug!

Der Skatclub Berga

Der Club, gegründet am 29.04.1959 feierte sein 50-jähriges Bestehen. Zum Skatclub gehören fünf Ehepaare: Rudolf Hesse 88 Jahre, Christa Hesse 80 Jahre, Hans Roth 84 Jahre, Inge Roth 80 Jahre, Manfred Frenzel 81 Jahre, Erika Frenzel 75 Jahre, Wolfgang Derber 79 Jahre, Marianne Derber 77 Jahre, Manfred Wendrich 78 Jahre, Doris Wendrich 74 Jahre, gemeinsam 796 Jahre, Durchschnittsalter 79,6 Jahre.

Skatabende oder Nachmittage fanden nach Vereinbarung in den Wohnungen der fünf Ehepaare statt.

Runde Geburtstage und Jubiläen wurden gemeinsam gefeiert. Es gab viele gemeinsame Erlebnisse, z.Bsp. anfangs viele Wanderungen mit den Kindern, 1968 Zelturlaub in Graal-Müritz, 1978 Reisen an den Balaton nach Ungarn und in die Hohe Tatra in die CSSR, viele Reisen in den Böhmerwald. Nach der Wende fanden Busfahrten u.a. nach Berlin, Oberhof, Erzgebirge und ins Vogtland statt.

Die Umsätze Skat Männer und Romme Frauen kamen in die Kasse und wurden gemeinsam ausgegeben.

Manfred Wendrich

Kirchspiel Berga

Der Monatsspruch September lautet:

Wo euer Schatz ist, das ist auch euer Herz

Lukas 12,34

Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

Gottedienste

Veranstaltungen

Sonntag, den 30.08.09

Clodra 14:00 Uhr

Regionalgottesdienst Kirchenfest
in Clodra

Seniorenachmittag

am Montag, 14.09.2009, 14.00 Uhr
im Pfarrhaus Berga

Sonntag, den 06.09.09

Waltersdorf 9:00 Uhr

Berga 10:00 Uhr

Gemeindenachmittag

in Waltersdorf am Mittwoch,
30.09.09, 15:00 Uhr im
Gemeinderaum

Sonntag, den 13.09.09

Berga 10:00 Uhr Kirchweih

Musikalischer Gottesdienst

Kinderkirchenzeit

Waltersdorf am 1. und 3. Freitag
im Monat 15:00 - 17:00 Uhr im
Gemeinderaum

Sonntag, den 20.09.09

Waltersdorf 9:00 Uhr

Berga 14:00 Uhr Jubelkonfirmation

Berga am letzten Freitag im Monat
ab 28.08.09, 14:00 -16:00 Uhr im
Pfarrhaus

Sonntag, den 27.09.09

Großkundorf 9:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

Waltersdorf 9:00 Uhr

Berga 10:15 Uhr

Wernsdorf 14:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

Albersdorf 15:00 Uhr

Erntedankgottesdienst

Konfirmandenstunde (8. Kl.)

In **Berga** ab 10.09.09 um 16:00 Uhr
im Pfarrhaus

In **Waltersdorf** ab 08.09.09 um

16:30 Uhr im Gemeinderaum

Vorkonfirmanden (7.Kl.)

in **Berga** ab 03.09.09 um 15:00 Uhr
im Pfarrhaus

Gemeindeausflug

am 08.09.2009 nach Vierzehnheiligen und Bamberg

Es gibt noch frei Plätze. Wer noch mitfahren möchte bitte im Pfarramt
Berga anmelden. Telefon 036623/25532

Abfahrt 07:40 Uhr ab Wernsdorf Oberdorf / 07:42 Uhr Wernsdorf Unterdorf
/ 07:55 Uhr ab Untergeißendorf (aus Richtung Markersdorf) /
08:00 Uhr ab Berga Schule / 08:04 Zickra Hst. / 8:10 Uhr Dittersdorf Hast.
08:20 Uhr ab Clodra Hast.

Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Telefon 036623 / 25532

Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr und Freitag 09.00 - 10.00 Uhr
sowie nach telefonischer Absprache.



Das Wetter im Juli 2009

Vielleicht beschert uns der Juli sommerliches Wetter. Damit beendet ich den Bericht zur Wetterlage für den Monat Juni. Wir wurden nicht enttäuscht. Der Monat Juli besann sich seiner Pflichten als Sommermonat.

Die Tagestemperaturen erreichten über den gesamten Monat mehr als 20°C. Das mittlere Tagesmaximum lag bei 25°C. Im Juni waren es nur etwa 20°C. An 16 Tagen erreichte die Quecksilbersäule Werte über 25°C. Das höchste Tagesmaximum wurde mit 30°C in Gommmla ermittelt. Schwüle und drückende Luft waren oftmals zu viel des Guten. Mancher suchte unter Bäumen ein schattiges Plätzchen. Willkommen waren an den heißen Tagen kurze Regenschauer, die in der Regel 1 bis 3 l/m² Niederschläge brachten.

Den kleinen Nebeneffekt der Abkühlung der Luft und damit der Temperaturen haben die meisten gern in Anspruch genommen. Außer die Sonnenanbeter, die in vollen Zügen die hochsommerlichen Temperaturen genossen.

Die kleinen Regenmengen, worüber ich schreibe, waren über 15 Tage in Clodra und über 19 Tage in Gommmla verteilt.

Auch die Gewitter blieben nicht aus. Insgesamt machten drei Gewitter auf sich aufmerksam, die aber wie in den vorangegangenen Monaten harmlos waren und sich mehr von der freundlichen Seite zeigten.

Temperaturen und Niederschläge

erfaßt in	Clodra	Gommmla
Temperaturen		
Mittleres Tagesminimum	14,1°C	12,8°C
Niedrigste Tagestemperatur	9,0°C (31.)	9,0°C (9.)
Mittleres Tagesmaximum	24,6°C	25,6°C
Höchste Tagestemperatur	29,0°C (27.)	30,0°C (3.)

Niederschläge

Anzahl der Tage	15	19
Gesamtmenge pro m ²	61,5 l	85,5 l
Höchste Niederschlagsmenge	15,0 l/m ² (18.)	17,0 l/m ² (18.)

Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m²)

erfaßt in	Clodra	Gommmla
2003	65,0 l/m ²	61,5 l/m ²
2004	107,0 l/m ²	91,5 l/m ²
2005	61,5 l/m ²	87,0 l/m ²
2006	49,0 l/m ²	73,5 l/m ²
2007	120,5 l/m ²	80,0 l/m ²
2008	103,0 l/m ²	101,5 l/m ²

Clodra, am 04. August 2009, Heinrich Popp

Bauernregeln für den Monat September

Wenn die Störche zeitig reisen,
kommt ein Winter wie von Eisen.

Wenn der September noch donnern kann,
setzen die Bäume viel Blüte an.

Wer rät trocken oder nass,
der trifft mitunter was.

Bleiben die Schwalben lange,
sei vor dem Winter nicht bange.



Wir gratulieren zum Geburtstag im Juli und August 2009

Nachträglich im Juni 2009 ...

Am 25.06.09 Herr Edgar Loch zum 71. Geburtstag

Nachträglich im Juli 2009 ...

am 30.07.09 Frau Sonja Klitscher zum 74. Geburtstag
 am 30.07.09 Frau Elisabeth Lippoldt zum 84. Geburtstag
 am 30.07.09 Frau Waltraud Schmidt zum 74. Geburtstag
 am 30.07.09 Frau Christa Wangnick zum 79. Geburtstag
 am 30.07.09 Frau Martha Zeuner zum 83. Geburtstag
 am 31.07.09 Herr Harald Jacobs zum 72. Geburtstag
 am 31.07.09 Herr Anton Mundle zum 75. Geburtstag
 am 31.07.09 Herr Günter Sieberth zum 70. Geburtstag

... und im August 2009

am 01.08.09 Frau Ruth Geiler zum 84. Geburtstag
 am 01.08.09 Herr Werner Silke zum 72. Geburtstag
 am 02.08.09 Frau Gertrud Lips zum 77. Geburtstag
 am 03.08.09 Frau Hildegard Hemmes zum 85. Geburtstag
 am 05.08.09 Frau Erika Simon zum 79. Geburtstag
 am 07.08.09 Frau Hildegard Gahabka zum 84. Geburtstag
 am 07.08.09 Herr Herbert Grodotzki zum 79. Geburtstag
 am 07.08.09 Herr Werner Hofmann zum 81. Geburtstag
 am 10.08.09 Frau Ingrid Rieß zum 78. Geburtstag
 am 10.08.09 Frau Ursula Schatter zum 82. Geburtstag
 am 12.08.09 Frau Ingrid Maisch zum 70. Geburtstag
 am 13.08.09 Frau Regina Hölzel zum 70. Geburtstag

am 13.08.09 Frau Irmgard Klein zum 75. Geburtstag
 am 13.08.09 Herr Horst Werk zum 78. Geburtstag
 am 14.08.09 Frau Christa Siegel zum 74. Geburtstag
 am 15.08.09 Herr Siegfried Schaller zum 75. Geburtstag
 am 15.08.09 Frau Ingrid Thamm zum 71. Geburtstag
 am 16.08.09 Frau Annelore Dörfer zum 75. Geburtstag
 am 16.08.09 Frau Renate Wachtel zum 72. Geburtstag
 am 16.08.09 Frau Erna Wicklein zum 73. Geburtstag
 am 16.08.09 Frau Helene Wlk zum 79. Geburtstag
 am 17.08.09 Frau Lucie Heyne zum 86. Geburtstag
 am 17.08.09 Frau Renate Jähmig zum 77. Geburtstag
 am 17.08.09 Frau Gertrud Wunde zum 79. Geburtstag
 am 18.08.09 Frau Irmgard Kassuhn zum 78. Geburtstag
 am 19.08.09 Frau Irmgard Engelhardt zum 79. Geburtstag
 am 22.08.09 Frau Erna Krauße zum 75. Geburtstag
 am 22.08.09 Frau Ingeborg Meier zum 71. Geburtstag
 am 22.08.09 Frau Rosemarie Wittig zum 86. Geburtstag
 am 23.08.09 Frau Inge Riebold zum 73. Geburtstag
 am 23.08.09 Frau Ursula Stöhr zum 75. Geburtstag
 am 25.08.09 Herr Rudolf Naumann zum 82. Geburtstag
 am 25.08.09 Frau Helga Schreiber zum 71. Geburtstag
 am 25.08.09 Frau Anneliese Schwarz zum 75. Geburtstag
 am 25.08.09 Herr Walter Zange zum 78. Geburtstag
 am 26.08.09 Frau Elfriede Krebs zum 97. Geburtstag
 am 26.08.09 Herr Dr. Otto Wagner zum 77. Geburtstag
 am 26.08.09 Frau Christine Wiesenhütter zum 70. Geburtstag



**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 26. September 2009**

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga
Telefon 20 666 oder 0179 - 104 83 27

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.